

**Allgemeinverfügung  
des Landkreises Wesermarsch  
zur Feststellung der Warnstufe 1**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 24.08.2021 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

1. **Es wird festgestellt, dass für das Gebiet des Landkreises Wesermarsch ab dem 19.09.2021 die Warnstufe 1 gilt. Es gelten daher die in § 8 der Nds. Corona-Verordnung geregelten Beschränkungen.**
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Hinweis:**

Alle detaillierten Regelungen sind in der Verordnung des Landes Niedersachsen unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> abrufbar.

**Begründung:**

Nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nds. Corona-Verordnung stellen die Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe in seinem Gebiet gilt. Diese Feststellung erfolgt, sobald für das Gebiet eines Landkreises an fünf aufeinander folgenden Werktagen jeweils zwei der drei Leitindikatoren mindestens den in § 2 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich erreichen.

Es wurden folgende Werte für den Leitindikator 1 „Neuinfizierte“ pro 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz)- festgestellt:

13.09.2021: 62,1  
14.09.2021: 56,5  
15.09.2021: 46,3  
16.09.2021: 39,5  
17.09.2021: 54,2

Die Werte für den Leitindikator 3 - landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität- stellen sich folgendermaßen dar:

13.09.2021: 5,1 %

14.09.2021: 5,2 %

15.09.2021: 5,7 %

16.09.2021: 5,5 %

17.09.2021: 5,3 %

Somit werden am 17.09.2021 bei zwei von drei Leitindikatoren die in § 2 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung geregelten Wertebereiche für die Warnstufe 1 an fünf aufeinander folgenden Werktagen erreicht.

Die Warnstufe 1 gilt nach § 3 Abs. 1 Nds. Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts, also ab dem 19.09.2021.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 17.09.2021

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

Im Auftrag



Maren Würger